Marktsatzung der Gemeinde Bischofsheim

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 Nr. 6 der Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBI. S. 158) in Verbindung mit §§ 1 - 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBI. 2013 S. 134) und aufgrund des § 60 b und des Titels IV der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBI I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBI. I S. 1802), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bischofsheim in ihrer Sitzung vom 25.06.2015 folgende Marktsatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Marktbereich

- (1) Die Gemeinde Bischofsheim betreibt die Bischofsheimer Kerb als öffentliche Einrichtung.
- (2) Das Marktgelände befindet sich im Ortskern der Gemeinde Bischofsheim, bestehend aus der Darmstädter Straße von der Kreuzung Rheinstraße bis zur Einmündung der Frankfurter Straße, der Ginsheimer Straße bis zur Einmündung der August-Bebel-Straße, dem Ortsdamm zwischen der Schulstraße und der Darmstädter Straße, der Schlichtergasse und der Weisenauer Gasse.
- (3) Die Bischofsheimer Kerb findet alljährlich vom Samstag bis Dienstag um den ersten Sonntag im Monat September statt. Die täglichen Öffnungszeiten, insbesondere die Zeiten für den Getränke- und Essensverkauf sowie das Abspielen von Live- und Tonträger-Musik ergeben sich aus der Festsetzung in der Zulassung.

§ 2

Einschränkung des Gemeingebrauchs

Der Gemeingebrauch an Wegen, Straßen und Plätzen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und im Veranstaltungsbereich liegen, ist an den Veranstaltungstagen so weit eingeschränkt, wie es für den Betrieb der Veranstaltung erforderlich ist.

§ 3

Aufsicht

- (1) Die Aufsicht wird durch Bedienstete des Gemeindevorstands der Gemeinde Bischofsheim ausgeübt, deren Anordnungen Folge zu leisten ist. Die Bediensteten (nachstehend "Marktaufsicht" genannt) haben jederzeit Zutritt zu den Ständen und Geschäften.
- (2) Alle Veranstaltungsteilnehmer (Beschicker und Besucher) sind mit dem Betreten des Veranstaltungsbereiches den Bestimmungen dieser Satzung sowie sämtlichen Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung unterworfen.

§ 4

Vergütung

Für die von der Gemeinde Bischofsheim erbrachten Leistungen ist eine Vergütung nach Anlage 1 dieser Satzung zu entrichten.

§ 5

Teilnahmeausschluss

- (1) Von der Teilnahme an der Bischofsheimer Kerb sind Parteien und politische Vereinigungen ausgeschlossen. Das Aufstellen von Informationsständen und das Verteilen von Werbematerial auch von Gewerbebetrieben ist verboten.
- (2) Verstöße gegen diese Satzung oder gegen die Auflagen des Zulassungsbescheids können mit befristetem oder dauerhaftem Ausschluss geahndet werden.
- (3) Von der Teilnahme können weiterhin ausgeschlossen werden:
 - a) Personen, die in begründetem Verdacht stehen, dass sie den Veranstaltungsbereich zur Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen aufsuchen,
 - b) Personen, die wegen Zuwiderhandlungen gegen Weisungen oder Anordnungen der Marktaufsicht erfolglos verwarnt wurden,
 - c) Personen, die den Veranstaltungsablauf stören, insbesondere die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden.

§ 6

Haftungsausschluss

- (1) Das Betreten des Veranstaltungsbereiches geschieht auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Bischofsheim haftet für Schäden gegenüber den Veranstaltungsteilnehmern (Beschicker und Besucher), nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Jede weitere Haftung der Gemeinde Bischofsheim für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen.
- (2) Eine Haftung wegen Ausfall, Verkürzung oder Verlegung der jeweiligen Veranstaltung ist ausgeschlossen. Hiervon unberührt bleibt eine anteilige Rückerstattung des Standgeldes in den Fällen des Ausfalls oder der wesentlichen Verkürzung einer Veranstaltung. Soweit aber bereits Aufwendungen im Hinblick auf die Durchführung der verkürzten oder ausgefallenen Veranstaltung getätigt wurden, findet keine Rückerstattung statt.
- (3) Mit der Standplatzvergabe übernimmt die Gemeinde Bischofsheim keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Waren und Geräte.
- (4) Die Beschicker sind für die betriebssichere und vorschriftsmäßige Beschaffenheit ihres Geschäftes verantwortlich und insbesondere für solche Schäden haftbar, die durch sie selbst, durch Beauftragte, Fahrzeuge, Geschäfte, Waren, Ausstellungsgegenstände oder Tiere, sowohl an Personen, als auch an Einrichtungen und Sachen entstanden sind oder dadurch verursacht werden.

- (5) Für Schäden durch Einbruch, Diebstahl, Vandalismus oder ähnlicher Art, an Ständen, Fahrzeugen, Wagen, Ausstellungsstücken, Einrichtungsgegenständen, Waren, etc. der Beschicker, trägt die Gemeinde Bischofsheim keine Haftung. Die Beschicker sind verpflichtet, die Gemeinde Bischofsheim von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Einrichtung, dem Betrieb und dem Auf- und Abbau des Geschäftes geltend gemacht werden.
- (6) Alle Beschicker haben für ihren Betrieb eine Haftpflichtversicherung (für Personen-, Sach- und Vermögensschäden) in ausreichender Höhe, die auch evtl. Schadensfälle der Veranstaltungsbesucher abdeckt, abzuschließen und auf Verlangen den Versicherungsschein sowie die zeitlich gültige Versicherungsbestätigung der Marktaufsicht vorzulegen.
- (7) Schaustellerbetriebe (personenbefördernde Betriebe, Schießwagen, etc.) müssen für ihr Geschäft eine Betriebshaftpflichtversicherung abschließen, die die gesetzlich vorgeschriebene Mindest-Deckungssumme für Personenschäden und Sachschäden abdeckt. Es gilt die jeweils gültige Verordnung über die Haftpflichtversicherung für Schausteller (Schaustellerhaftpflichtverordnung SchauHV).
- (8) Für Fahr- und Laufgeschäfte ist die aktuelle TÜV-Abnahmebescheinigung von den Schaustellern mitzuführen und auf Verlangen der Marktaufsicht vorzulegen.
- (9) Die Veranstaltungsteilnehmer haften für sämtliche Schäden, insbesondere für solche, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflichten und aus Verstößen gegen diese Satzung ergeben.

§ 7

Zuweisung

- (1) Für die Teilnahme am Markt ist eine schriftliche Zuweisung erforderlich. Die Zuweisung ist schriftlich beim Gemeindevorstand der Gemeinde Bischofsheim zu beantragen. Die Bedingungen für die Zuweisung sind der Anlage 2 zu dieser Marktsatzung zu entnehmen.
- (2) Der Auf- und Abbau der Marktstände, Verkauf und Lagerung, die Warengüte sowie Verpackung der Lebensmittel werden im Rahmen von Bedingungen und Auflagen geregelt. Die Bedingungen hierfür sind der Anlage 3 zu dieser Marktsatzung zu entnehmen.
- (3) Die Gemeinde kann jederzeit die Vorlage des notwendigen Versicherungsnachweises nach § 6 (6) verlangen.

II. Schlussbestimmungen

§ 8

Straf- und Bußgeldvorschriften

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung und der Anlagen können mit Geldbußen geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 9

Verwaltungsvollstreckung

- (1) Soweit Straf- und Bußgeldvorschriften nach Bundes- oder Landesrecht bestehen, bleibt die Ahndung nach diesen Bestimmungen unberührt.
- (2) Die Einhaltung sonstiger Gesetze und Vorschriften, insbesondere des Gewerbe-, Gaststätten-, Lebensmittel-, Gema-, Tierschutz-, Jugendschutz-, Bau-, TÜV-, Immissionsschutz-, Abfall- und Wasserrechts etc. bleibt von dieser Satzung unberührt.

§ 10

Zuständigkeitsbestimmungen

Zuständig für den Vollzug dieser Satzung ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Bischofsheim.

§ 11

Außerkrafttreten, Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2015 in Kraft. Die Marktsatzung zur Regelung des Bischofsheimer Kirchweihfestes vom 22.07.1988, zuletzt geändert am 21.11.2000, tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.
- (2) Bewerbungen von Marktbeschickern, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung eingereicht wurden, werden nach dem Recht dieser Satzung behandelt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bischofsheim, den 25.06.2015

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Bischofsheim

gez.: Ulrike Steinbach Bürgermeisterin

Die Satzung wurde am 16.07.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Anlage 1 zu § 4 der Marktsatzung (Vergütung für die von der Gemeinde Bischofsheim erbrachten Leistungen)

1. Für die Überlassung der zugewiesenen Standplätze bzw. die Teilnahme an der Bischofsheimer Kerb wird folgende Standvergütung erhoben:

Fahr- und Schaugeschäft/Rundgeschäfte	je qm	2,80 €
Ausspielung, Verlosung, Schießen, Pfeil- und Ballwurf o. ähnl.	je lfd. m	25,00 €
Lebensmittelverkauf (Süßwaren, Eis)	je lfd. m	25,00 €
Gastronomische Betriebe (Imbiss, Getränke, Pizza, Crêpes, Fisch o. ähnl.)	je lfd. m	30,00 €
Verkaufsstände	je lfd. m	25,00 €
Vereinsstände	pauschal	100,00 €

- 2. Für die anteilige Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen (z.B. Strom, Wasser, Abfallbeseitigung, Toilettennutzung) wird die Vergütung im Einzelfall pauschal festgesetzt und erhoben.
- 3. Schuldner ist derjenige, dem die Zuweisung für die Veranstaltung erteilt ist. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- 4. Die Zahlungspflicht beginnt mit der Zuweisung des Standplatzes. Die Standvergütung ist einmalig für die Dauer der Veranstaltung fällig. Die Zahlung soll möglichst bargeldlos erfolgen. Als Einzahlungstag gilt der Tag der Gutschrift.
- 5. Die Vergütung für die Veranstaltung ist innerhalb der in der Zahlungsaufforderung gesetzten Frist im Voraus zu entrichten.
- 6. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann von der Forderung abgesehen werden.
- 7. Teilt ein Anbieter bis vier Wochen nach Zugang des Zuweisungsbescheides der Marktaufsicht nicht mit, dass der zugewiesene Standplatz nicht in Anspruch genommen wird, besteht die Verpflichtung zur Entrichtung der Vergütung in vollem Umfang.
- 8. Vergütungsrückstände werden nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz, in der jeweils gültigen Fassung, beigetrieben.

Anlage 2 zu § 7 der Marktsatzung (Zuweisungsbedingungen zur Teilnahme an der Bischofsheimer Kerb)

1. Geltungsbereich/Veranstalter

Die Bedingungen gelten für die Zuweisung von Bewerbern für die von der Gemeinde Bischofsheim durchgeführte Veranstaltung.

2. Bewerbungsfristen

Die Bewerbungen sind bis zum 15.12. des Vorjahres schriftlich beim Gemeindevorstand der Gemeinde Bischofsheim einzureichen.

3. Bewerberauswahl

Die Entscheidung über die Teilnahme richtet sich nach § 70 GewO.

Ziel der Bewerberauswahl ist es, auf der vom Gemeindevorstand der Gemeinde Bischofsheim veranstalteten Bischofsheimer Kerb,

- a) ein möglichst vielseitiges, ausgewogenes Veranstaltungs- und Warenangebot zu erhalten und
- b) die Attraktivität der Veranstaltung durch ein konstantes Qualitätsniveau zu sichern.

Die Auswahl unter den Bewerbern richtet sich deshalb nach

- a) der Art des Geschäftes, dem Waren- oder Leistungsangebot,
- b) der Attraktivität des Geschäftes oder Standes,
- c) der Gestaltung des Veranstaltungsplatzes,
- d) dem zur Verfügung stehenden Platz,

wobei das traditionelle Bild eines Jahrmarktes hinsichtlich der äußeren Erscheinung der Betriebe und der gewachsenen Beziehung zwischen Beschickern und Besuchern zu erhalten ist. Die Auflistung der Auswahlkriterien beinhaltet keine Rangfolge nach Wichtigkeit der Kriterien.

Einzelne Bewerber können aus sachlich gerechtfertigten Gründen von der Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn

- a) der zur Verfügung stehende Platz oder die Versorgungs- bzw. Entsorgungseinrichtungen nicht ausreichen,
- b) es zur Vermeidung einer einförmigen Produktpalette erforderlich ist, gleichartige Angebote zu begrenzen (Ausgewogenheit des Veranstaltungsangebotes),
- c) das Leistungs- oder Warenangebot eines anderen Bewerbers die Vielfältigkeit des Angebots erhöht,
- d) das Geschäft eines anderen Bewerbers ein attraktiveres Gesamtbild (Gestaltung) der Veranstaltung ergibt,
- e) die Bewerbung nicht fristgerecht oder unvollständig eingeht,

- f) der Bewerber die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
- g) die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung gefährdet würde,
- h) der Bewerber einem Mitarbeiter des Gemeindevorstands der Gemeinde Bischofsheim, zum Zwecke der Berücksichtigung seiner Bewerbung und/oder für die Vergabe eines Standplatzes einen Vorteil für diesen oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt

Bei konkurrierenden Bewerbungen mit ähnlichem Angebot richtet sich die Auswahl nach

- a) der Art und Qualität des Waren- oder Leistungsangebotes,
- b) dem Grundsatz "bekannt und bewährt",
- c) der Attraktivität des Geschäftes,
- d) der Größe des Geschäftes, der Lage und der benötigten Anschlüsse für Strom, Wasser und Abwasser des zu belegenden Standplatzes.
- e) der zeitlichen Reihenfolge der eingegangenen Bewerbungen.

Sollte hiernach keine hinreichende Reduzierung der Anzahl der Bewerber erreicht werden können, so wird im Losverfahren entschieden.

4. Zuweisungen

Die Gebrauchsüberlassung des Standplatzes erfolgt auf der Grundlage einer zwischen dem Gemeindevorstand der Gemeinde Bischofsheim und dem Beschicker abzuschließenden schriftlichen Zuweisung.

Die Übertragung bzw. Abtretung der Rechte aus der Zuweisung an Dritte ist ausgeschlossen.

Die Zuweisung des Gemeindevorstands der Gemeinde Bischofsheim ist innerhalb vier Wochen, nach Empfang schriftlich zu bestätigen. Sofern keine Bestätigung erfolgt, kann die Zuweisung zurück genommen werden.

5. Widerruf der Zuweisung

Die Zuweisung kann im Namen des Gemeindevorstands der Gemeinde Bischofsheim aus wichtigem Grund in mündlicher oder schriftlicher Form widerrufen werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Verkaufsstand oder der Standplatz nicht bis zum Marktbeginn verkaufsbereit belegt ist.
- b) der Verkaufsstand oder das Geschäft während der Öffnungszeiten wiederholt nicht benutzt oder betrieben wird,
- c) die Öffnungszeiten nicht eingehalten werden.
- d) der Betriebsinhaber, die Beauftragten oder das Personal trotz vorheriger Abmahnung (mündlich oder schriftlich) gegen gesetzliche Bestimmungen, gegen Zulassungsbedingungen oder Auflagen verstoßen,
- e) das Geschäft wesentlich von den Angaben in der Bewerbung abweicht,
- f) das Waren- oder Leistungsangebot nicht der Vereinbarung entspricht,
- g) gegen eine vollziehbare Anordnung der Marktaufsicht wiederholt verstoßen wird,
- h) der Betriebsinhaber, die Beauftragten oder sein Personal einem Mitarbeiter des

Gemeindevorstands der Gemeinde Bischofsheim zum Zwecke seiner Bewerbung und/oder für die Vergabe eines Standplatzes einen Vorteil für diesen oder einen Dritten angeboten, versprochen oder gewährt hat.

Sollte der Gesamtbetrag der vereinbarten Standvergütung bis zum Fälligkeitstermin noch nicht in voller Höhe entrichtet worden sein, so ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Bischofsheim berechtigt, die Zuweisung zu widerrufen.

Bei Widerruf der Zuweisung muss der Standplatz unverzüglich geräumt werden.

6. Zuweisung und Benutzung der Standplätze

Die Standplätze werden jedes Jahr neu vergeben. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes.

Die Einteilung und Zuweisung der Standplätze erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die zugewiesenen Standplätze werden von der Marktaufsicht zugeteilt und dürfen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung nicht überbaut werden. Hydranten und Abwassergruben sind stets frei zu halten.

Es werden durch die Gemeinde Bischofsheim keine Vorkehrungen getroffen, die die Standplatzflächen verbessern oder verschönern würden.

Die Beschicker sind für die, den geltenden Sicherheitsstandards entsprechende, verkehrsgerechte Beschaffenheit des Standplatzes und den dazugehörigen Aufbauten verantwortlich.

Mit der Zuweisung eines Standplatzes entsteht kein Verwahrungs- oder Bewachungsvertrag. Für die Sicherung der Geschäfte und Waren etc. gegen Sachbeschädigung, Diebstahl, Feuerschäden, Witterungseinflüsse, Haftpflicht, etc. ist der Beschicker selbst verantwortlich.

Eine Standplatzverlegung ist bis zum Beginn der Veranstaltung oder auch während des Veranstaltungsbetriebes durch Weisung der Marktaufsicht zulässig, wenn die Grundfläche des zugewiesenen Standplatzes überschritten wird. Entsprechendes gilt auch in sonstigen Fällen, wenn eine Standplatzverlegung durch besondere Umstände (z.B. Sicherheitsgründe, Gestaltungsgründe) erforderlich wird und diese dem Beschicker bei Abwägung der Umstände zumutbar ist.

Der Wechsel, der Tausch, die Zusammenlegung, die Untervermietung oder die Unterverpachtung sowie die Überlassung des Standplatzes an Dritte sind nur mit Genehmigung der Marktaufsicht zulässig.

Das Anbieten und der Verkauf der zugelassenen Waren oder Leistungen sind nur vom zugewiesenen Standplatz aus erlaubt.

Anlage 3 Bedingungen und Auflagen gem. § 7 der Marktsatzung

1. Auf und Abbau

- 1.1 Der Aufbau des Marktes erfolgt nach einem durch die Gemeindeverwaltung aufgestellten Plan und ggf. der konkreten Platzzuweisung durch die Marktaufsicht. Die Grenzen der zugeteilten Standplätze dürfen nicht überschritten werden. Die Standplätze sind ausschließlich zur Errichtung und zum Betrieb der vereinbarten Verkaufsstände und Geschäfte vorgesehen. Aus gestalterischen Gründen dürfen keine Wagen, Kraftfahrzeuge oder sonstige Gegenstände darauf abgestellt werden. Die Beschicker haben beim Aufbau der Stände darauf zu achten, dass die Zufahrten zu den Anwesen der Anwohner stets frei bleiben. Die aufgebauten Verkaufseinrichtungen dürfen die Übersicht über die Marktfläche oder dahinter liegende Verkaufsflächen nicht beeinträchtigen. Das Aufstellen und der Abbau der Geschäfte und Verkaufsstände müssen unverzüglich erfolgen. Beim Auf- und Abbau der Geschäfte und Stände ist unnötiger Lärm, besonders in den Abend- und Nachtstunden, zu vermeiden.
- 1.2 Geschäfte, für die eine baupolizeiliche oder andere Genehmigung erforderlich ist (z.B. Fahrgeschäfte, Zelte etc.), müssen bis einen Tag vor Veranstaltungsbeginn (bis 10.00 Uhr) aufgebaut und zur technischen Abnahme durch die Fachingenieure bereit sein. Prüfbücher, TÜV-Bescheinigungen, etc. sind bereit zu halten.
- 1.3 Zugmaschinen und Packwagen sind sofort nach dem Abladen auf den durch die Marktaufsicht zugewiesenen Parkplätzen abzustellen. Das Parken dieser Kraftfahrzeuge im Veranstaltungsgelände oder in den Straßen mit Wohnbebauung ist nicht erlaubt.
- 1.4 Die Oberflächen der Standplätze dürfen durch die Beschicker nicht beeinträchtigt werden. Jegliche Geländeveränderungen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Marktaufsicht. Bei Bodenverankerungen (z.B. von Zelten) ist aus Sicherheitsgründen für evtl. unterirdisch verlegte Versorgungsleitungen vorher eine Genehmigung bei der Marktaufsicht einzuholen und anschließend ist die Bodenoberfläche durch den Beschicker ordnungsgemäß in den vorherigen Zustand zu versetzen.
- 1.5 Der Auf- und Abbau der Geschäfte bestimmt sich nach den geltenden Bedingungen. Ein vorzeitiger Abbau ist grundsätzlich nicht zulässig. In begründeten Fällen kann die Marktaufsicht Ausnahmen zulassen.

2. Geschäftsbetrieb

- 2.1 Alle Beschicker müssen sich bei dem Markt untereinander und insbesondere gegenüber den Anwohnern rücksichtsvoll verhalten. Die Geschäfte und Marktstände müssen entsprechend attraktiv gestaltet sein. Das Warensortiment ist ordentlich und übersichtlich zu präsentieren.
- 2.2 Die Benutzung von Einrichtungen aller Art, Bäumen, Sträuchern, etc. außerhalb des Geschäfts- oder Verkaufsstandes zu Reklamezwecken oder anderen privaten oder geschäftlichen Zwecken ist nicht gestattet.
- 2.3 Es dürfen keine explosionsgefährlichen Gegenstände gelagert werden, die nicht für den Betrieb des Geschäfts unmittelbar erforderlich sind. Die Beschicker sind bei der Verwendung von Gasflaschen zu äußerster Vorsicht verpflichtet, um Unfälle zu vermeiden. Gasflaschen sind auch gegen evtl. Handlungen Unbefugter zu sichern.

3. Ausschankbetriebe

Der Getränkeausschank und die Abgaben von Speisen richten sich nach dem Hess. Gaststättengesetz; der Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes ist dem Ordnungsamt vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

4. Sicherheit und Ordnung

- 4.1 Jede Person hat sich auf dem Markt so zu verhalten, dass der Fest- und Marktablauf nicht gestört, niemand geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 4.2 Besitzer von "Fliegenden Bauten" im Sinne des § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO) müssen ein Baubuch führen. Sie dürfen vor Abnahme durch die Prüfer der Bauaufsichtsbehörde nicht in Betrieb genommen werden. Baubuch, Versicherungsnachweis und ein evtl. erforderlicher Standfestigkeitsnachweis sind den Prüfern zur Einsicht vorzulegen. Die Verwaltungsvorschriften über Ausführungsgenehmigungen für fliegende Bauten in der jeweils geltenden Form sind durch die Beschicker zu beachten.
- 4.3 Für Fahr- und Laufgeschäfte ist die aktuelle TÜV-Abnahmebescheinigung von den Schaustellern mitzuführen und auf Verlangen den Prüfern der Fachbehörden vorzulegen.
- 4.4 Es ist verboten, während der Öffnungszeiten auf dem Veranstaltungsgelände
 - a) Fahrrad zu fahren
 - b) Kraftfahrzeuge aller Art zu bewegen oder abzustellen.

Die Warenanlieferung mit Kraftfahrzeugen muss bis zum Beginn der Öffnungszeiten abgeschlossen sein. In begründeten Ausnahmefällen kann die Marktaufsicht Ausnahmen zulassen.

4.5 Hunde sind aus Sicherheitsgründen anzuleinen.

5. Reinhaltung der Standflächen

Jeder Beschicker ist für die ständige Reinhaltung des ihm überlassenen Standplatzes und des Umfeldes, auch während des Marktes, selbst verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Durchgänge vor und zwischen den Standplätzen und nach Räumung des Standplatzes am Ende der Veranstaltung.

6. Abfallbeseitigung

- 6.1 Der Gemeindevorstand der Gemeinde Bischofsheim ist bestrebt, dass bei allen Veranstaltungen möglichst wenig Abfall entsteht. Abfälle sind möglichst zu vermeiden. Nicht vermeidbare Abfälle sind nach Möglichkeit zu verwerten. Wertstoffe und Abfälle sind durch die Beschicker selbst ordnungsgemäß zu entsorgen. Zu diesem Zweck ist eine zentrale Abfall-Sammelstelle eingerichtet.
- 6.2 Die Beschicker von Imbiss- und Getränkeständen haben Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe an ihren Ständen bereitzuhalten und müssen diese unverzüglich ordnungsgemäß, auch während des Marktbetriebes, leeren.
- 6.3 Altfett und Altöl aus Fritteusen, Brätern u.a. darf nur in geeigneten Behältnissen ge-

sammelt und muss einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Eine Anderweitige Entsorgung, insbesondere in Kanalanlagen, ist verboten.

7. Stromversorgung

Die Stromversorgung wird durch ein vom Gemeindevorstand der Gemeinde Bischofsheim im Namen und für die Rechnung der Beschicker beauftragtes Elektrounternehmen gewährleistet, das die erforderlichen Stromverteilerkästen aufstellt, verkabelt und auf Kosten der Beschicker die notwendigen Stromanschlüsse für die Geschäfte und Stände entsprechend den Sicherheitsvorschriften herstellt. Der Strom darf aus Sicherheitsgründen nur aus den bereitgestellten Stromverteilerkästen und nur von elektrofachlich eingewiesenen Personen entnommen werden.